Seite: 1/7

### Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 06.03.2023 Versionsnummer 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 06.03.2023

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des **Unternehmens**

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: MEYER Petroleum Extra

Artikelnummer: 8000.0001

· EG-Nummer: 918-481-9

· Registrierungsnummer 01-2119457273-39

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen. von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant:

MEYER-CHEMIE GmbH & Co KG

Postfach 225 32122 Enger

Telefon (05223) 92590 Telefax (05223) 15330

· Auskunftgebender Bereich: Abt. Produktsicherheit, Email: sdb@meyer-chemie.de

• 1.4 Notrufnummer: Giftnotruf Berlin Telefon: +49(0)30 30686 700

#### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



> GHS08 Gesundheitsgefahr

Asp. Tox. 1 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS08

· Signalwort Gefahr

· Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten

Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

·Sicherheitshinweise

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 P102 P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P260 Dampf nicht einatmen. P280 Schutzhandschuhe tragen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen. P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen und nationalen Vorschriften der Entsorgung

zuführen.

Zusätzliche Angaben:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr

bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.
Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenbelagten aufweisen.

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· **PBT:** Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/7

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 06.03.2023 Versionsnummer 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 06.03.2023

Handelsname: MEYER Petroleum Extra

· vPvB: Nicht anwendbar.

(Fortsetzung von Seite 1)

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- CAS-Nr. Bezeichnung

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten

- Identifikationsnummer(n)
- · **EG-Nummer:** 918-481-9
- · zusätzliche Hinweise Benzolgehalt: < 0,1 Gew.%
- · Inhaltsstoffe gemäß Detergenzienverordnung VO 648/2004/EG

aliphatische Kohlenwasserstoffe

≥30%

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen.

· nach Verschlucken:

Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung: Atemschutzgerät anlegen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

- · 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Zündquellen fernhalten nicht rauchen.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.
- Zusammenlagerungshinweise: TRGS 510

(Fortsetzung auf Seite 3)

#### Seite: 3/7

(Fortsetzung von Seite 2)

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 06.03.2023 Versionsnummer 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 06.03.2023

Handelsname: MEYER Petroleum Extra

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: keine

· TRGS 510 Lagerklasse: 10

- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- 7.3 Spezifische Endanwendungen Reingungsmittel

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- · 8.1 Zu überwachende Parameter
- · Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten

TRGS 900 AGW Langzeitwert: 300 mg/m<sup>3</sup>

Gruppengrenzwert, Č9 - C14 Aliphaten (RCP Methode)

- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

**Atemschutz** 

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung geeignetes Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition geeignetes umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. AGW-Werte sind

- Handschutz Schutzhandschuhe.
- · Handschuhmaterial

Nitrilkautschuk

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,3 mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials Wert für die Permeation: Level ≥ 480 min.

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht

- Augen-/Gesichtsschutz Dichtschließende Schutzbrille (EN 166).
- · Körperschutz: lösemittelbeständige Schutzkleidung.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Farbe farblos · Geruch: mild · Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: < -30 °C · Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich 193-245 °C Entzündbarkeit Nicht anwendbar. Untere und obere Explosionsgrenze

· untere: 0,7 Vol % obere: 6 Vol % 66 °C · Flammpunkt: 240 °C Zündtemperatur: Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

· Viskosität:

· Kinematische Viskosität bei 20 °C 1,57 mm<sup>2</sup>/s

· bei 40 °C gem. ISO 3104/3105

dynamisch: Nicht bestimmt. Löslichkeit

Wasser bei 20 °C: 0,0012 g/l

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht bestimmt. Dampfdruck bei 20 °C: < 0,1 hPa

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/7

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 06.03.2023 Versionsnummer 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 06.03.2023

Handelsname: MEYER Petroleum Extra

(Fortsetzung von Seite 3) Dichte und/oder relative Dichte Dichte bei 20 °C: 0,781 g/cm<sup>3</sup> Nicht bestimmt. Relative Dichte Dampfdichte Nicht bestimmt. 9.2 Sonstige Angaben · Aussehen: · Form: flüssig · Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit Zündtemperatur Nicht bestimmt. **Explosive Eigenschaften:** Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Organische Lösemittel: 100,0 % · Wasser: 0,0 % Zustandsänderung · Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt. Angaben über physikalische Gefahrenklassen Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt Entzündbare Gase entfällt entfällt Aerosole Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt · Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt Pyrophore Feststoffe entfällt · Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt · Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln entfällt Oxidierende Flüssigkeiten entfällt · Oxidierende Feststoffe entfällt Organische Peroxide entfällt Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe entfällt und Gemische Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Stabil bei normaler Umgebungstemperatur und normalem Druck.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: keine

#### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2 % Aromaten

 Oral
 LD50
 >5.000 mg/kg (Ratte)

 Dermal
 LD50
 >5.000 mg/kg (rab)

 Inhalativ
 LC50/4 h
 >5.000 mg/l (Ratte)

- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- Schwere Augenschädigung/-reizung
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · **Keimzellmutagenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. (Fortsetzung auf Seite 5)

#### Seite: 5/7

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 06.03.2023 Versionsnummer 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 06.03.2023

Handelsname: MEYER Petroleum Extra

(Fortsetzung von Seite 4)

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

· 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff ist nicht enthalten.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

- · 12.1 Toxizität
- · Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit leicht biologisch abbaubar: 80% (28d)
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **12.4 Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

- Weitere ökologische Hinweise:
- Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung:

Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

|  | · Europäischer Abfallkatalog |   |  |  |
|--|------------------------------|---|--|--|
|  | 07 00 00                     | ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN  |  |  |
|  | 07 06 00                     | Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln |  |  |
|  | 07 06 04*                    | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen   |  |  |

- · Ungereinigte Verpackungen:
- · **Empfehlung**: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer               |                  |  |  |
|---|------------------|--|--|
| ADR, ADN, IMDG, IATA                        | entfällt         |  |  |
| · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung |                  |  |  |
| ADR   | entfällt         |  |  |
| ADN, IMDG, IATA                             | entfällt         |  |  |
| 14.3 Transportgefahrenklassen               |                  |  |  |
| ADR, ADN, IMDG, IATA                        |                  |  |  |
| Klasse                                      | entfällt         |  |  |
| 14.4 Verpackungsgruppe                      |                  |  |  |
| ADR, IMDG, IATA                             | entfällt         |  |  |
| 14.5 Umweltgefahren:                        | Nicht anwendbar. |  |  |

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/7

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 06.03.2023 Versionsnummer 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 06.03.2023

Handelsname: MEYER Petroleum Extra

|   | (Fortsetzung von Seite 5)              |
|---|--|
| <ul> <li>14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg<br/>gemäß IMO-Instrumenten</li> </ul> | Nicht anwendbar.                       |
| · Transport/weitere Angaben:  |  |
| · ADR<br>· Bemerkungen:   | Kein Gefahrgut gemäß RID / ADR / GGVS. |
| · UN "Model Regulation":  | entfällt                               |

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Der Stoff ist nicht enthalten.
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - Anhang II

Der Stoff ist nicht enthalten

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Der Stoff ist nicht enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Der Stoff ist nicht enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Der Stoff ist nicht enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Der Stoff ist nicht enthalten.

- Nationale Vorschriften:
- · Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

• Störfallverordnung (12. BlmSchV):
Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

· Technische Anleitung Luft:

| Klasse | Anteil in % |
|--------|-------------|
| NK     | 100.0       |

- · Wassergefährdungsklasse (AwSV): WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten DGUV Regel 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz DGUV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen

• 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

# ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Sie beziehen sich nur auf das bezeichnete Produkt und können nicht mehr zutreffen, wenn das Produkt zusammen mit anderen Materialien oder in einem Verarbeitungsprozess verwendet wird. Der Verwender muß sich selbst davon überzeugen, daß alle Aussägen für seinen jeweiligen Gebrauch geeignet und vollständig sind.

- · Ansprechpartner: Dr. Thomas Meyer
- Datum der Vorgängerversion: 22.09.2021
- Versionsnummer der Vorgängerversion: 3

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/7

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 06.03.2023 Versionsnummer 4 (ersetzt Version 3) überarbeitet am: 06.03.2023

Handelsname: MEYER Petroleum Extra

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society) LC50: Lethal concentration, 50 percent LD50: Lethal dose, 50 percent PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

\*\* Daten gegenüber der Vorversion geändert

(Fortsetzung von Seite 6)

DE

Version 2 20 07 2018

#### **EXPOSITIONSSZENARIUM 1: Verwendung in Reinigungsmitteln**

Hauptanwendergruppen: SU 21: Verbraucheranwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit= Verbraucher) Chemikalienkategorie: PC35: Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

Umweltfreisetzungs-

Kategorien: ERC8a: Breite dispersive Innenverwendung in offenen Systemen

ERC8d: Breite dispersive Außenverwendung in offenen Systemen

# Beitragendes Szenarium zur Beherrschung der Umweltexposition für: ERC8a, ERC8d

Es liegt keine Expositionsabschätzung für die Umwelt vor.

#### Beitragendes Szenarium zur Beherrschung der Verbraucherexposition für: PC35

Produkteigenschaften: Physikalische Form (zum Zeitpunkt der

> verflüssigtes Gas Verwendung)

Bedingungen und Maßnahmen

zum Schutz des Verbrauchers Verbrauchermaßnahmen Der Gefahrenhinweis H304 (Kann bei

> Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.) beschreibt das Potential der Aspiration. Diese ist eine nicht quantifizierbare Gefahr, die durch physikalisch-chemische Eigenschaften (z.B. Viskosität) bestimmt wird. Diese Gefahr kann nach Verschlucken sowie bei Erbrechen des Stoffes nach Verschlucken auftreten. Ein DNEL kann nicht abgeleitet werden. Risiken durch physikalischchemische Gefahren des Stoffes können durch die Anwendung von Risikomanagementmaßnahmen beherrscht werden. Um die Aspirationsgefahr zu beherrschen, sind bei entsprechender Einstufung (H304) folgende Maßnahmen umzusetzen/ anzuwenden. Nicht einnehmen. Bei Verschlucken unmittelbar in medizinische Behandlung begeben. KEIN Erbrechen herbeiführen. Mit dieser

> Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren.

# Expositionsabschätzung und Verweis auf deren Quellen

Umwelt: Da keine Umweltgefährdung festgestellt wurde, ist keine umweltrelevante Expositionsabschätzung und Risikobeschreibung durchgeführt worden.

Verbraucher: Qualitativer Ansatz für den Rückschluss auf sichere Verwendung verfolgt.

#### Leitlinien für den nachgeschalteten Anwender zur Bewertung, ob er innerhalb der im Expositionsszenarium festgelegten Grenzen arbeitet

Die Notwendigkeit der Ableitung eines DNEL für andere Effekte auf die Gesundheit wird durch die vorliegende Datenlage bezüglich der Gefahren nicht belegt

Risikomanagementmaßnahmen basieren auf qualitativer Risikobeschreibung.

# **EXPOSITIONSSZENARIUM 2: Verwendung in Reinigungsmitteln**

Hauptanwendergruppen: SU 22: Gewerbliche Verwendungen

Verfahrenskategorien: PROC 10: Auftragen durch Rollen und Streichen

PROC 13: Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen, Gießen

PROC 8a: Transfer des Stoffes oder der Zubereitung

PROC 19: Handmischen mit engem Kontakt und nur persönlicher

Schutzausrüstung

Umweltfreisetzungs-

Kategorien: ERC8a: Breite dispersive Innenverwendung in offenen Systemen

ERC8d: Breite dispersive Außenverwendung in offenen Systemen

Version 2 20.07.2018

# Beitragendes Szenarium zur Beherrschung der Umweltexposition für: ERC8a, ERC8d

Es liegt keine Expositionsabschätzung für die Umwelt vor.

# Beitragendes Szenarium zur Beherrschung der Arbeitnehmerexposition für PROC 8a, 10, 13, 19

Produkteigenschaften S

Stoffkonzentration im

Gemisch/Artikel umfasst Stoffanteile im Produkt bis 100%

Physikalische Form (zum Zeitpunkt der

Verwendung) verflüssigtes Gas

Frequenz und Dauer der Verwendung Organisationsmaßnahmen zur Verhütung/Einschränkung von Freisetzung und

Exposition

umfasst tägliche Exposition bis zu 8 Stunden (soweit nicht anders angegeben) Der Gefahrenhinweis H304 (Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein) beschreibt das Potential der Aspiration. Diese ist eine nicht quantifizierbare Gefahr, die durch physikalisch-chemische Eigenschaften (z.B. Viskosität) bestimmt wird. Diese Gefahr kann nach Verschlucken sowie bei Erbrechen nach Verschlucken auftreten. Ein DNEL kann nicht abgeleitet werden. Risiken durch physikalisch-chemische Gefahren des Stoffes können durch die Anwendung von Risikomanagementmaßnahmen beherrscht werden Um die Aspirationsgefahr zu beherrschen, sind bei entsprechender Einstufung (H304) folgende Maßnahmen umzusetzen/ anzuwenden. Nicht einnehmen. Bei Verschlucken unmittelbar in medizinische Behandlung begeben. KEIN Erbrechen herbeiführen.

# Expositionsabschätzung und Verweis auf deren Quellen

**Umwelt:** Da keine Umweltgefährdung festgestellt wurde, ist keine umweltrelevante Expositionsabschätzung und Risikobeschreibung durchgeführt worden.

Arbeitnehmer: Qualitativer Ansatz für den Rückschluss auf sichere Verwendung verfolgt.

# Leitlinien für den nachgeschalteten Anwender zur Bewertung, ob er innerhalb der im Expositionsszenarium festgelegten Grenzen arbeitet

Die Notwendigkeit der Ableitung eines DNEL für andere Effekte auf die Gesundheit wird durch die vorliegende Datenlage bezüglich der Gefahren nicht belegt

Risikomanagementmaßnahmen basieren auf qualitativer Risikobeschreibung.

# Über die REACH Stoffsicherheitsbeurteilung herausgehende zusätzliche Ratschläge für eine gute Vorgangsweise

Von der Umsetzung eines geeigneten Standards für die Arbeitshygiene wird ausgegangen.